

| Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 7 GasNZV bzw. thematisches Stichwort) | Stellungnahme einfügen |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - „Marktgebiet“ → ist die Zusammenfassung der in Deutschland gleichgelagerten und nachgelagerten Netze, in denen Transportkunden gebuchte Kapazitäten frei zuordnen, Gas an Letztverbraucher ausspeisen und in andere Bilanzkreise übertragen können. |
| Grundlagen der vertraglichen Ausgestaltung der für den Netzzugang erforderlichen Bilanzkreisverträge | |
| § 3 Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 5 GasNZV | Die Übernahme der genannten Regelungen wird begrüßt. |
| § 4 Abs. 2 GasNZV | Da die Voraussetzung für die Registrierung als Bilanzkreisverantwortlicher vor Abschluss des Vertrages bekannt sein und eingehalten werden müssen, sollten sie durch den Marktgebietsverantwortlichen auf seiner Internetseite und einer zentralen Registrierungsseite veröffentlicht werden. Sie bräuchten dann nicht Bestandteil des Bilanzkreisvertrages sein. |
| § 6 Abs. 2 S. 1 GasNZV | Der Registrierungsprozess sollte deutlich vereinfacht werden. Eine einmalige Registrierung über eine zentrale Registrierungsseite sollte von jedem Netzbetreiber und dem Marktgebietsverantwortlichen akzeptiert werden. Auf Basis dieser „One-Stop“-Registrierung können sowohl Bilanzkreisverträge mit dem Marktgebietsverantwortlichen als auch Ein- und Ausspeiseverträge mit den Netzbetreibern (unabhängig der Druckstufe) geschlossen werden. |
| Abwicklung des Netzzugangs im Marktgebiet | |
| § 15 GasNZV | <p>Die Formulierung, in welchen Fällen eine Ausspeisenominierung gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber zu erfolgen hat, sollte korrigiert bzw. an die Praxis angeglichen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Ausspeisung zur Einspeicherung in einer Speicheranlage, soweit der betreffende Ausspeisepunkt nicht vom Betreiber der Speicheranlage gebucht wurde, sowie 2. Bei der Überspeisung in einen angrenzenden Staat <p>Neben diesen (virtuellen) Grenzkoppelpunkten und Speicheranschlusspunkten sind keine weiteren Ausspeisepunkte zu nominieren.</p> <p>Zudem sollte die Praxis des Verzichts auf Einspeisenominierungen an Anschlusspunkten von Biogasanlagen weiterhin ermöglicht werden.</p> |
| § 20 Abs. 1 S. 2 und 3 GasNZV | Spätestens hier sollte klargestellt werden, dass alle in Deutschland gelagerten Netze, unabhängig der Druckstufe, ein Marktgebiet bilden. |
| Grundsätze der Bilanzierung und Bilanzkreisabrechnung | |
| § 23 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 5 und Abs. 3 S. 1 GasNZV | Die Bilanzkreisabrechnung sollte einen Monat (M+1M) nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat erfolgen. Entsprechend sollte die BK7 auch die Frist für die Bereitstellung der endgültig zuzuordnenden Mengen zeitnah nach dem Ende des Abrechnungsmonates und die Möglichkeit der unverzüglichen Korrektur von Datenfehlern festlegen. Zudem sollten die Anforderung an die Datenkommunikation und an die Prozesstreuung auf ein den aktuellen Stand der (elektronischen Datenverarbeitungs-) Technik widerspiegelndes Niveau gehoben werden. Die BK7 sollte weitere |

| | |
|---|--|
| Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 7 GasNZV bzw. thematisches Stichwort) | Stellungnahme einfügen |
| | Schritte gegen die Netzbetreiber tätigen, die wiederholt durch entsprechende, ob der Datenqualität erlassenen Mitteilungen zur GaBI Gas 2.x adressiert wurden. |
| Standardlastprofile sowie Mehr- und Mindermengenabrechnung | |
| § 24 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 GasNZV | <p>Die Anwendung der Variante 2 des Netzkodex Gasbilanzierung (Art. 33 Abs. 4 i.V.m. Art. 3 Abs. 21 und Art. 37 Abs. 1 lit b) führt entgegen § 24 Abs. 3 S. 2 GasNZV regelmäßig zu hohen Bedarfen an externer Regelenergie (siehe ACER-Balancing-Monitoring-Berichte) und verhindert eine verursachungsgerechtere Verteilung der Systemstabilisierungskosten. Die Möglichkeiten der Anpassung der Standardlastprofile an das zunehmend volatilere und heterogenere Abnahmeverhalten der Lastprofilkunden zum Zwecke einer einmaligen Übermittlung am Vortag scheinen erschöpft. Es bedarf einer grundsätzlichen Überarbeitung der Bereitstellung der Prognosen für die SLP-Entnahmestellen, um dem in § 24 Abs. 3 S. 2 GasNZV formulierten und weiterhin relevanten Anspruch der Reduzierung von Regelenergie gerecht zu werden. Dazu ist mindestens eine mehrfache, untertägige Datenbereitstellung bzw. Prognose umzusetzen. Denkbar ist dabei die Verantwortung für die Prognoseerstellung auf den Bilanzkreisverantwortlichen zu übertragen.</p> <p>Die Erwägung der Bundesnetzagentur, dem Marktgebietsverantwortlichen eine Mitwirkungsmöglichkeit, insbesondere bei außergewöhnlichen Marktereignissen, einzuräumen, greift leider zu kurz. Die fortschreitende Transformation der Energiebranche wird auch durch die Abnehmerseite getrieben, was dazu führt, dass das Abnahmeverhalten der Lastprofilkunden zunehmend volatil und heterogener wird. Ein zentraler Ansatz die Standardlastprofile zum Zwecke der Vermeidung von Regelenergie zu korrigieren, würde diese Entwicklung, die sich auch bei außergewöhnlichen Marktsituationen zeigen wird, verkennen.</p> |
| § 25 Abs. 1 bis 3 GasNZV | Die grundsätzliche Überarbeitung der Bereitstellung der Prognosen für die SLP-Entnahmestellen soll neben der Reduzierung der Regelenergie auch zur Reduzierung der Mehr-, Mindermengen führen. Unabhängig davon sollten Mehr-, Mindermengen gegenüber dem Transportkunden mindestens dreimal jährlich abgerechnet werden. Der fortlaufende Einbau von Smartmeter-Gateways bei den Letztverbrauchern und die notwendige weitere Digitalisierung der Prozesse, u.a. aufgrund des 24h-Lieferantenwechsels an 2026, sollten genutzt werden auch die Abrechnungsprozesse im Hinblick auf Mehr-, Mindermengen zu beschleunigen. |
| Datenbereitstellung | |
| § 26 GasNZV | Um der unverzüglichen Datenbereitstellung gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen gemäß § 26 Abs. 1 GasNZV nachzukommen und den gemäß Art. 26 Abs. 2 NC BAL für die Anwendung der untertägigen Verpflichtungen relevanten Kriterien gerecht zu werden, sind die Allokationsdaten der RLM-Entnahmestellen dem Bilanzkreisverantwortlichen fortlaufend stündlich bereitzustellen. Die bisherige Praxis der zu beantragenden (zum Teil gegen Entgelt), stündlichen Datenbereitstellung an den Transportkunden gilt es zu reformieren, da die Marktrollen Transportkunde und |

| Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 7 GasNZV bzw. thematisches Stichwort) | Stellungnahme einfügen |
|---|--|
| | Bilanzkreisverantwortlicher, die nicht durch das gleiche Unternehmen wahrgenommen werden müssen, unterschiedliche Marktprozesse inkl. zugehöriger Datenformate (MSCONS vs. ALOCAT) abzubilden haben. Die stündliche Datenbereitstellung sollte generell und unentgeltlich an beide Marktrolle im jeweils geforderten Format erfolgen. |
| Einsatz von Regelenergie, Beschaffung externer Regelenergie und Regelenergiekosten und -erlöse/ Kosten und Erlöse bei der Erbringung von Ausgleichsleistungen | |
| § 27 Abs. 1 GasNZV | Der Umfang an netzbezogenen Speichern sollte minimiert werden. Die Bereitstellung von Regelenergie sollte entweder aus dem Netzpuffer, oder über standardisierte Produkte an der Börse oder über Flexibilitätsdienstleistungen gemäß Art. 8 NC BAL bzw. § 27 Abs. 2 GasNZV, welche auch den Zugriff auf Speichermengen ermöglichen können, erfolgen. |
| § 28 Abs. 2 GasNZV | Die Möglichkeit des Marktgebietsverantwortlichen, bei der Beschaffung Mindestangebote festzulegen, sollte insoweit beschränkt sein, als dass das Mindestangebot markt- und sachgerecht ausgestaltet sein muss, um prohibitive, liquiditätsmindernde Anforderungen zu vermeiden. |
| Erweiterter Bilanzausgleich (Biogas) | |
| § 35 GasNZV | Mit der Beibehaltung des erweiterten Bilanzausgleichs für Biomethan wird weiterhin die Transformation hin zu einer nachhaltigen, molekülgebundenen Energieversorgung unterstützt. |